

Doris Reisinger (Hg.)

# Gefährliche Theologien

Wenn theologische Ansätze

Machtmissbrauch legitimieren

**Sonderdruck:**

**Bernhard Sven Anuth**

**(Voll-)Macht als Dienst!?**

**Eine kanonistische Problemanzeige zu Konsequenzen  
amtlicher Ekklesiologie**

**(S. 153–168)**

# (Voll-)Macht als Dienst!?

## Eine kanonistische Problemanzeige zu Konsequenzen amtlicher Ekklesiologie<sup>1</sup>

*Bernhard Sven Anuth*

Gegen Forderungen nach mehr Laien-Partizipation und der Zulassung von Frauen zu Weiheämtern betont das kirchliche Lehramt üblicherweise, man dürfe die Kirche nicht auf funktionale Strukturen reduzieren und sakramentale Vollmacht nicht mit Macht verwechseln.<sup>2</sup> Schließlich sei das hierarchische Priestertum nicht eines der Herrschaft, sondern des Dienstes (LG 10). Theolog(inn)en halten dagegen: „Macht ist Macht – auch in der katholischen Kirche ...“<sup>3</sup>, und fordern „einen postklerikalen synodalen Aufbruch“<sup>4</sup>. Auch der sogenannte Synodale Weg berät seit Anfang 2020 in einem eigenen Forum über „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche“<sup>5</sup>. Die MHG-Studie hatte dies empfohlen, weil klerikale hierarchische Strukturen sexuellen Missbrauch als Missbrauch von Macht begünstigen könnten.<sup>6</sup>

Ob und zu welchen Ergebnissen der Synodale Weg kommen wird, bleibt abzuwarten. Ein kanonistischer Blick auf Recht und Lehre der katholischen Kirche kann vorab allerdings helfen, Reichweite und Konsequenzen mögli-

---

<sup>1</sup> Überarbeitete und stark gekürzte Fassung von: Anuth, Bernhard Sven: Voll(e) Macht: Konsequenzen amtlicher Ekklesiologie. Eine kanonistische Problemanzeige, in: ThQ 201 (2021) Heft 2 [im Druck].

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Papst Franziskus: Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Querida Amazonia“ v. 02.02.2020, in: OR 160 (2020) Nr. 35 v. 13.02.2020, 3–8 (dt.: VApS 222), Nr. 100 bzw. ders.: Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“ v. 24.11.2013, in: AAS 105 (2013) 1019–1137 (dt.: VApS 194), Nr. 101 u. 104.

<sup>3</sup> So der Titel des Streitgesprächs zwischen Bischof Franz-Josef Bode und Marianne Heimbach-Steins, in: FR Nr. 166 v. 21.07.2010, 20 f.

<sup>4</sup> Bauer, Christian: Macht in der Kirche. Für einen postklerikalen, synodalen Aufbruch, in: StZ 144 (2019) 531–543.

<sup>5</sup> Vgl. Synodaler Weg: Synodalforen, in: <https://www.synodalerweg.de/struktur-und-organisation/synodalforen/> (26.09.2020).

<sup>6</sup> Vgl. Dreßing, Harald u. a.: Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim – Heidelberg – Gießen 2018, in: [https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf) (26.09.2020), 17 f.

cher Veränderungen der kirchlichen (Macht-)Struktur und somit die Tragfähigkeit diesbezüglicher Reformhoffnungen realistisch einzuschätzen. Zu diesem Zweck werden nachfolgend (1.) die kirchenrechtliche Verteilung von Macht in der katholischen Kirche und (2.) die sie legitimierende lehramtliche Ekklesiologie dargestellt. Auf dieser Grundlage kann (3.) das katholische Verständnis von Macht als Dienst kritisch gewürdigt und abschließend (4.) nach Perspektiven einer etwaigen Lehr- und Rechtsentwicklung gefragt werden.

## 1. (Voll-)Macht in der katholischen Kirche

Nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 kann Leitungs- bzw. Jurisdiktionsgewalt, die es nach amtlichem Verständnis in der Kirche aufgrund göttlicher Einsetzung gibt, nur übernehmen, wer das Weihesakrament empfangen hat, also Weihegewalt ausüben kann (c. 129 § 1). Da die Weihe nur getauften Männern gültig gespendet werden kann (c. 1024), sind Frauen qua Geschlecht „nicht imstande, jene Fülle von Leitungsgewalt zu erlangen, die erforderlich ist, damit ein Gläubiger als Hirt im vollen theologischen Sinn eine kirchliche Gemeinschaft im Heiligen Geist auf Christus hin zu einem vermag“<sup>7</sup>. Auch ihre etwaige Zulassung zum Diakonat als der ersten von drei Weihestufen (c. 1009 § 1) würde ihnen nur sehr begrenzt „Macht“ verleihen: Kirchliche Ämter, die der vollen Seelsorge dienen, sind nämlich Priestern vorbehalten (c. 150), für die Leitung einer Teilkirche mit Gesetzgebungskompetenz ist ebenfalls mindestens die Priester-, in der Regel sogar die Bischofsweihe erforderlich (cc. 368–371), auch die stellvertretenden Ämter des General-, Bischofs- und Gerichtsvikars (Offizial) sowie der Vize-offiziale (cc. 478 § 1; 1420 § 4) können nur Priestern übertragen werden. Die Ausübung des autoritativen kirchlichen Lehramts setzt zudem die Bischofsweihe voraus (cc. 749 f.; 752 f.). Seit 1994 gilt in der katholischen Kirche unfehlbar, „daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden“<sup>8</sup>: Das Gültigkeitserfordernis des männlichen Ge-

<sup>7</sup> Socha, Hubert, in: MKCIC 129, Rn. 10 (Stand: Nov. 2017). Vgl. Lüdecke, Norbert: Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983, in: Bernard, Felix u. a. (Hg.): Kirchliches Recht als Freiheitsordnung. Gedenkschrift für Hubert Müller (fzk 27), Würzburg 1997, 66–90, 84.

<sup>8</sup> Papst Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ v. 22.05.1994, in: AAS 86 (1994) 545–548 (dt.: VApS 117, <sup>2</sup>1995, 4–7), Nr. 4. Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Responsum v. 28.10.1995 ad dubium circa doctrinam in Epist. Ap. „*Ordinatio Sacerdotalis*“ traditam, in: AAS 87 (1995) 1114; dt.: OR(D) 25 (1995)

schlechts für die Priester- und Bischofsweihe ist demnach göttlichen Rechts und insofern nicht veränderbar. Selbst wenn die erneute Prüfung der Möglichkeit eines Frauendiakonats im Auftrag von Papst Franziskus zu einem positiven Ergebnis führen und der Diakonats für Frauen geöffnet werden sollte, blieben sie qua Geschlecht auf diese unterste Weihestufe beschränkt.<sup>9</sup>

Nach geltendem Recht sind alle Frauen wie auch alle nicht geweihten Männer „Laien“ (c. 207 § 1). Als solche können sie nach Maßgabe des Rechts bei der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt grundsätzlich nur „mitwirken“ (c. 129 § 2).<sup>10</sup> Ob und wann sie dies auch tatsächlich dürfen, entscheiden immer Kleriker: Wenn diese entsprechenden Bedarf sehen und konkrete Kandidat(inn)en für geeignet halten, können sie Laien für kirchliche Ämter oder Aufgaben heranziehen (c. 228 § 1).<sup>11</sup> Einen Rechtsanspruch auf Übertragung eines Kirchenamtes oder auch nur einzelner kirchlicher Aufgaben haben Laien nicht.

Hinzu kommt: Auf allen Verfassungsebenen der römisch-katholischen Kirche steht strukturell „die Rechtsstellung des jeweiligen Vorsteheramtes so sehr im Mittelpunkt“, dass Universal- und Teilkirche, aber auch die Pfarrei „als das ausschließliche Betätigungsfeld des jeweiligen Vorstehers erscheinen, während die anderen Gläubigen lediglich als Empfänger und Empfängerinnen der priesterlichen und bischöflichen Seel- bzw. Hirtensorge wirken.“<sup>12</sup> Für die jeweiligen Spitzenämter werden die auszuübenden Gewalten kirchenrechtlich zwar unterschieden, eine Gewaltenteilung gibt es aber nicht:

---

Nr. 47 v. 24.11.1995, 4 sowie zur lehrrechtlichen Einordnung ausführlich Lüdecke, Norbert: Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive. Eine Nachlese, in: Bock, Wolfgang/Lienemann, Wolfgang (Hg.): Frauenordination (SKRT 3, Texte und Materialien Reihe A Nr. 47), Heidelberg 2000, 41–119.

<sup>9</sup> Vgl. ausführlich Anuth, Bernhard Sven: Möglichkeit und Konsequenzen eines sakramentalen Frauendiakonats. Kanonistische Perspektiven, in: Ders./Dennemarck, Bernd/Ihli, Stefan (Hg.): „Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen“. Festschrift für Andreas Weiß (ESt.NF 84), Regensburg 2020, 41–70.

<sup>10</sup> Vgl. etwa Aymans, Winfried/Mörsdorf, Klaus: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. 1, 13., völlig neu bearb. Aufl., Paderborn 1991, 399–401; Socha, Hubert, in: MKCIC 129, Rnn. 7–11 (Stand: Nov. 2017) sowie ausführlich Platen, Peter: Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“ (MKCIC.B 47), Essen 2007.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. bereits Lüdecke, Norbert/Bier, Georg: Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012, 106.

<sup>12</sup> Demel, Sabine: Zur Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats (QD 230), Freiburg i. Br. 2009, 330.

Der Papst ist nicht nur höchster Lehrer mit auch individuell ausübbarer Unfehlbarkeitskompetenz (LG 25; c. 749 § 1), sondern als Inhaber des Jurisdiktionsprimats in einer Person zugleich oberster Gesetzgeber (Legislative), oberster Verwalter (Exekutive) und oberster Richter (Judikative). Von Amts wegen verfügt er „in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann“ (c. 331). Gegen seine Entscheidung gibt es weder Beschwerde noch Berufung, und der Papst kann von niemandem vor Gericht gezogen werden (c. 1404). Wer dennoch versucht, gegen päpstliche Maßnahmen ein Konzil oder das Bischofskollegium anzurufen, macht sich kirchenrechtlich strafbar (c. 1372).<sup>13</sup> Auch der Diözesanbischof ist rechtlich zwar „nach oben“ ganz vom Papst abhängig, für seine Teilkirche, also „nach unten“, besitzt er aber ebenfalls ungeteilt gesetzgeberische, ausführende und richterliche Gewalt (c. 391).<sup>14</sup> In Strafsachen hat er wie jeder Bischof einen Sondergerichtsstand beim Papst (c. 1405 § 1 Nr. 3), in Streitsachen bei der Römischen Rota (c. 1405 § 3 Nr. 1) und aufgrund seiner Bischofsweihe zudem das Recht, in einem etwaigen Prozess an einem von ihm bestimmten Ort angehört zu werden (c. 1558 § 2). Nur vereinzelt haben diözesane Gremien spezifische Mitwirkungsrechte, die den Diözesanbischof bei seinen Entscheidungen binden.<sup>15</sup> Und auch der Pfarrer steht in seinem Amt einerseits ganz „unter der Autorität des Diözesanbischofs“ (c. 515), der ihn jederzeit ver- oder absetzen kann<sup>16</sup>; andererseits ist auch er nur nach oben rechenschaftspflichtig. Universalkirchenrechtlich vertritt allein er die Pfarrei bei Rechtsgeschäften (c. 532) und muss dabei nur einzelne Mitwirkungsrechte des Vermögensverwaltungsrats beachten

<sup>13</sup> Vgl. zum Ganzen Lüdecke, Norbert: Papst, in: EStL, NA 2006, 1718–1721; Schwen-denwein, Hugo: Der Papst, in: HKKR<sup>3</sup>, 447–468 oder Bier, Georg: Einsame Spitze. Die innerkirchliche Rechtsstellung des Papstes, in: Heinzmann, Richard (Hg.): Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung, Freiburg i. Br. 2014, 229–250.

<sup>14</sup> Vgl. ausführlich Bier, Georg: Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (fzk 32), Würzburg 2001, 119–278 sowie die einschlägigen Beiträge in: Demel, Sabine/Lüdicke Klaus (Hg.): Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. 2015.

<sup>15</sup> Mitwirkungsrechte können Anhörungs- oder Zustimmungsrechte sein, die das Handeln des Diözesanbischofs rechtsunwirksam machen, wenn er den Rat eines Gremiums nicht einholt bzw. dieses nicht seine Zustimmung gibt (c. 127 §§ 1 f.). Vgl. hierzu im Einzelnen Schmitz, Heribert: Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, in: HKKR<sup>3</sup>, 620–637, 629. 632. 634 oder Bier: Rechtsstellung (Anm. 14), 241 f.

<sup>16</sup> Vgl. Lüdecke/Bier: Kirchenrecht (Anm. 11), 187 f. sowie zum Ganzen auch Montini, G. Paolo: La rimozione del parroco tra legislazione, prassi e giurisprudenza, in: QDir-Eccl 24 (2011) 109–125.

(c. 537). Wo Laiengremien teilkirchlich, wie z. B. in Deutschland der Kirchenvorstand oder Kirchengemeinderat, weiterreichende Rechte bei der Vermögensverwaltung und rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrei besitzen, geschieht dies aufgrund einer vom Papst gnadenweise gewährten Ausnahmeerlaubnis.<sup>17</sup> Auch die verschiedenen Modelle stärkerer Partizipation bis hin zur sogenannten „kooperativen Leitung“ einer Pfarrei räumen gewählten Laienvertreter(inne)n keine innerkirchliche Entscheidungskompetenz ein, erst recht bedeuten sie keine Demokratie in der Kirche: Die besondere amtliche Verantwortung des Pfarrers bleibt durch Veto-Rechte oder andere Vorbehalte rechtlich immer geschützt.<sup>18</sup> Wo ein Diözesanbischof wegen Priestermangels meint, ausnahmsweise Diakone oder Laien „an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen“ (c. 517 § 2), sind alle Bezeichnungen, „die eine kollegiale Leitung der Pfarrei zum Ausdruck bringen könnten, zu vermeiden.“<sup>19</sup> Zudem hat die Kleruskongregation im Juni 2020 daran erinnert: Es handelt sich in solchen Fällen um eine nur dem Priestermangel geschuldete, „außerordentliche Form der Übertragung der Hirtensorge“, die „nicht mit der gewöhnlichen aktiven Mitwirkung und mit der Übernahme von Verantwortung durch alle Gläubige verwechselt werden“ darf.<sup>20</sup> – In welchem ekklesiologischen Selbstverständnis gründet diese ungleiche Verteilung von Macht in der katholischen Kirche?

<sup>17</sup> Am 13.01.1984 wurde dem DBK-Vorsitzenden ein Indult Papst Johannes Pauls II. mitgeteilt, „wonach auch in Diözesen, in denen eine spezifische Konkordatsnorm nicht besteht, canon 532 nicht eingehalten werden muss“, zit. nach Ahlers, Reinhild, in: MKCIC 532, Rn. 7 (Stand: Feb. 2009).

<sup>18</sup> Vgl. ausführlich Anuth, Bernhard Sven: Partizipation im Rahmen des Möglichen. Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in kanonistischer Sicht, in: Seewald, Michael (Hg.): Ortskirche. Bausteine zu einer künftigen Ekklesiologie. Festschrift für Bischof Gebhard Fürst, Ostfildern 2018, 439–469, bes. 453–457 bzw. ders.: Partizipation in der Pfarrei – Möglichkeiten und Grenzen lokaler Kirchenentwicklung, in: Etscheid-Stams, Markus u. a. (Hg.): Gesucht: Die Pfarrei der Zukunft. Der kreative Prozess im Bistum Essen, Freiburg i. Br. 2020, 301–312.

<sup>19</sup> Kongregation für den Klerus: Instruktion „La conversione pastorale“ v. 29.06.2020, in: OR 160 (2020) Nr. 164 v. 20./21.07.2020, 7–11 (dt.: <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2020/07/20/0391/00886.html#ted>; 26.09.2020), Nr. 66.

<sup>20</sup> Ebd., Nr. 88.

## 2. Lehramtliche Ekklesiologie

Nach Lehre und Recht der katholischen Kirche kommt es allein dem kirchlichen Lehramt (*magisterium*) zu, die in Schrift oder Tradition überlieferte Offenbarung verbindlich auszulegen (DV 10; c. 747 § 1), das natürliche Sittengesetz zu erkennen und zu interpretieren, „die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2). Dabei sieht sich das Lehramt dem Wort Gottes nicht über-, sondern ihm dienend untergeordnet.<sup>21</sup> Ob es diesem Anspruch genügt, beurteilt außer ihm selbst allerdings nur Gott. Als Träger dieses Dienstes ist es nach amtlichem Selbstverständnis weder ersetz- noch austauschbar, sondern eine „von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution“<sup>22</sup>. Inhaber des kirchlichen Lehramts sind Papst und Bischöfe in unterschiedlichen Konstellationen: Der Papst und das Bischofskollegium mit und unter ihm lehren universalkirchlich für alle Gläubigen autoritativ, je nach Intention unfehlbar oder nicht-unfehlbar, der Papst auch allein, das Bischofskollegium nur in Gemeinschaft mit ihm als seinem Haupt.<sup>23</sup> Ein partikularkirchliches Lehramt üben für die jeweils ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen hingegen alle Diözesan- und die ihnen rechtlich gleichgestellten Bischöfe aus sowie alle Bischöfe, die auf einem Partikularkonzil oder in der Bischofskonferenz gemeinsam zu einem verbindlichen Lehrentscheid gelangen (c. 753).<sup>24</sup>

Nach dem lehramtlich vom II. Vatikanum festgestellten und erklärten Willen Christi hat dieser seine Kirche als eine mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft gewollt und gestiftet (LG 8). Die Unterscheidung der hierarchischen Stände von Klerikern und Laien gilt deshalb als göttlichen

<sup>21</sup> Vgl. DV 10 sowie mit Berufung darauf auch KKK 86 und etwa Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion „Donum veritatis“ v. 24.05.1990, in: AAS 82 (1990) 1550–1570 (dt.: VApSt 98), Nr. 14.

<sup>22</sup> Ebd.; vgl. DV 10.

<sup>23</sup> Vgl. cc. 749 §§ 1 f.; 752 i. V. m. c. 336 sowie LG 22 u. 25.

<sup>24</sup> Vgl. zu beiden Institutionen Schmitz, Heribert: Bischofskonferenz und Partikularkonzil. Rechtsinstitutionen unterschiedlicher Natur, Struktur und Funktion, in: Müller, Hubert/Pottmeyer, Hermann J. (Hg.): Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, Düsseldorf 1989, 178–195 oder Rees, Wilhelm: Plenarkonzil und Bischofskonferenz, in: HKKR<sup>3</sup>, 543–576. Zur Bischofskonferenz vgl. Anuth, Bernhard: Lehramt der Bischofskonferenz? Kirchenrechtliche Überlegungen zu Reichweite und Grenzen der Lehrkompetenz von Bischofskonferenzen, in: Schüller, Thomas/Seewald, Michael (Hg.): Die Lehrkompetenz der Bischofskonferenz. Dogmatische und kirchenrechtliche Perspektiven, Regensburg 2020, 81–112.

Rechts (c. 207 § 1) und prägt die Verfassung der katholischen Kirche nach ihrem Selbstverständnis unaufgebar. Zwar werden nach konziliarer Lehre alle Gläubigen durch die Taufe „zu [...] einem heiligen Priestertum geweiht“; dieses „gemeinsame Priestertum [...] und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum“, unterscheiden sich aber „dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach“ (LG 10). D. h.: Kleriker sind von den Laien „nicht nur funktionell, sondern essentiell verschieden“, aufgrund der Weihe also „ganz anders als andere Menschen“<sup>25</sup>. Darüber hinaus hat das II. explizit den Weg des I. Vatikanums fortgesetzt und mit ihm feierlich gelehrt, „daß der ewige Hirt Jesus Christus die heilige Kirche gebaut hat, indem er die Apostel sandte [...]. Er wollte, daß deren Nachfolger, das heißt die Bischöfe, in seiner Kirche [...] Hirten sein sollten“ (LG 18). Um der Einheit des Episkopats willen habe Christus zudem „Petrus an die Spitze der übrigen Apostel gestellt und in ihm ein immerwährendes und sichtbares Prinzip und Fundament der Glaubenseinheit und der Gemeinschaft eingesetzt“ (LG 18).

Vor diesem Hintergrund spiegelt sich der ständehierarchische Aufbau der Kirche generell und lehramtlich „alternativlos [...] in der dualen Struktur von klerikaler Entscheidung und laikaler Beratung sowie dem Primat unipersonaler vor gremialer Verantwortung“<sup>26</sup>. So konnten etwa die deutschen Bischöfe 2015 unter dem Titel „Gemeinsam Kirche sein“ schreiben: Durchaus seien „alle Getauften berufen [...], das Leben und die Sendung der Kirche verantwortlich mitzugestalten“, es sei aber „auch klar“, dass alle Formen solcher Mitgestaltung „die Verbindung zum priesterlichen Dienst brauchen, durch den die Einheit der Kirche in Christus repräsentiert wird“<sup>27</sup>. Ähnlich hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (PCLT) 2019 in seiner Stellungnahme zum Statutenentwurf für den „Synodalen Weg“ erklärt: Eine auch nur vermeintliche Parität zwischen Bischöfen und Laien könne es kirchenrechtlich nicht geben; dass eine gemeinsame Verantwortung bestehe und nach c. 204 § 1 alle gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der kirchlichen Sendung berufen sind, bedeute „nicht, dass die Kirche demokratisch strukturiert“ sei und es um Mehrheitsentscheidungen gehe. Bischöfe hätten nun einmal eine andere Verantwortung für die Kirche als Priester und Laien, und auch die von Papst Franziskus gewollte Synodalität sei „kein Syno-

<sup>25</sup> Lüdecke/Bier: Kirchenrecht (Anm. 11), 21 u. 101. Vgl. Bihl, Benjamin: Weihe und Jurisdiktion. Wiederauflage eines klassischen theologischen Problems unter neuen Vorzeichen, in: MThZ 69 (2018) 288–304, 290.

<sup>26</sup> Lüdecke/Bier: Kirchenrecht (Anm. 11), 143.

<sup>27</sup> Sekretariat der DBK (Hg.): „Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral (DDB 100), Bonn 2015, 47.

nym für Demokratie oder Mehrheitsentscheidungen, sondern versteht sich als eine andere Art der Teilnahme an den Entscheidungsprozessen“<sup>28</sup>. Schon die Synodalitätsstudie der Internationalen Theologischen Kommission hatte ja erklärt, und darauf verweist der PCLT, dass in der katholischen Kirche keine Synode, Versammlung oder Rat „ohne die legitimen Hirten“ entscheiden könne; jeder synodale Vorgang müsse „sich im Leib einer hierarchisch strukturierten Gemeinschaft vollziehen“, d. h. etwa für eine Diözese, dass „zwischen dem Prozess der Erarbeitung einer Entscheidung (*decision-making*) durch gemeinsame Unterscheidung, Beratung und Zusammenarbeit und dem pastoralen Treffen einer Entscheidung (*decision-taking*) unterschieden werden“ muss; letztes stehe „der bischöflichen Autorität“ als „dem Garanten der Apostolizität und der Katholizität“ zu: „Die Erarbeitung ist eine synodale Aufgabe, die Entscheidung ist eine Verantwortung des Amtes.“<sup>29</sup>

Gleichwohl, und darauf verweist die Theologenkommission in ihrer Studie auch, zeichnet Papst Franziskus lehramtlich ja „das Bild einer synodalen Kirche als einer ‚umgekehrten Pyramide‘, die das Volk Gottes, das Bischofskollegium und darin [...] den Nachfolger Petri einschließt“<sup>30</sup>. Weil sich in dieser Pyramide die Spitze „unterhalb der Basis“ befinde, so der Papst anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Bischofssynode, würden in der katholischen Kirche „diejenigen, welche die Autorität ausüben, ‚*ministri* – Diener‘ genannt, denn im ursprünglichen Sinn des Wortes ‚*minister*‘ sind sie die Kleinsten von allen“<sup>31</sup>. Ergibt sich daraus eine Perspektive, wie Macht in der Kirche zu verstehen, zu begrenzen, zu kontrollieren und theologisch zu verantworten ist?<sup>32</sup>

<sup>28</sup> PCLT: Schreiben v. 01.08.2019 (Prot. Nr. 16701/2019), [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf) (26.09.2020), 2.

<sup>29</sup> Internationale Theologische Kommission: Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche, 02.03.2018 (VApS 215), Bonn 2018, 58 Nr. 69 (Herv. i. O.). Vgl. das Zitat mit Hervorhebung des letzten Satzes im Schreiben des PCLT v. 01.08.2019 (Anm. 28), 3.

<sup>30</sup> Internationale Theologische Kommission: Synodalität (Anm. 29), 50 Nr. 57.

<sup>31</sup> Papst Franziskus: Ansprache v. 17.10.2015 zum 50-jährigen Bestehen der Bischofssynode, in: AAS 107 (2015) 1138–1144, 1142; dt.: [http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco\\_20151017\\_50-anniversario-sinodo.html](http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html) (26.09.2020). Vgl. Internationale Theologische Kommission: Synodalität (Anm. 28), 50 Nr. 57.

<sup>32</sup> Vgl. Synodaler Weg: Synodalforen (Anm. 5).

### 3. Macht als Dienst!?

Der Historiker und Katholik John Emerich Edward Dalberg-Acton hat 1887 mit Blick auf den päpstlichen Primat den Satz formuliert, der als „Lord Actons Dictum“ bekannt geworden ist: „Macht korrumpiert immer und absolute Macht korrumpiert absolut.“<sup>33</sup> Im Anschluss daran hat z. B. auch der Sozialphilosoph Karl Popper geltend gemacht, man könne „einem Menschen nicht Macht über andere Menschen geben, ohne ihn in Versuchung zu führen, diese Macht zu mißbrauchen“, und diese Versuchung wachse „annähernd in demselben Maß wie die Menge der Macht, und sehr wenige können ihr widerstehen“<sup>34</sup>. Das solchen Einschätzungen zu Grunde liegende, wohl realistische Menschenbild begründet die Idee der Gewaltenteilung „im Sinne der Bändigung von Herrschaft, Macht oder gar Gewalt [...] als *umfassendes Gestaltungsprinzip* für menschliche Gruppen“<sup>35</sup>. Nach außen mahnen u. a. auch katholische Bischöfe: „Wenn Menschen Macht anvertraut wird, kann man sich nicht lediglich auf ihre Tugend verlassen“, und es entspreche angesichts menschlicher Fehlbarkeit im Umgang mit Macht und Freiheit dem christlichen Menschenbild, „dass freiheitliche Ordnungen die Begrenzung und die Kontrollierbarkeit von Macht institutionell gewährleisten“<sup>36</sup>.

Nun weisen Theolog(inn)en aber nicht erst im 21. Jahrhundert darauf hin, dass auch in der Kirche faktisch Macht ausgeübt wird und es „wesentlich Männer und männlich dominierte Strukturen [sind], von denen die[se]

<sup>33</sup> Vgl. Dalberg-Acton, John Emerich Edward: *Historical Essays and Studies*, hg. v. John Neville Figgis/Reginald Vere Laurence, London 1907, 504: „Power tends to corrupt, and absolute power corrupts absolutely. Great men are almost always bad men, even when they exercise influence and not authority, still more when you superadd the tendency or the certainty of corruption by authority. There is no worse heresy than that the office sanctifies the holder of it.“

<sup>34</sup> Popper, Karl R.: *Das Elend des Historizismus* (Gesammelte Werke in deutscher Sprache 4), hg. v. Hubert Kiesewetter, 7., durchges. u. erg. Aufl., Tübingen 2003, 55 f.

<sup>35</sup> Morscher, Siegbert: *Kirche(n) und Gewaltenteilung*, in: Kaluza, Hans Walther u. a. (Hg.), *Pax et Iustitia. FS Alfred Kostecky*, Berlin 1990, 131–141, 131 (Herv. i. O.).

<sup>36</sup> DBK/Rat der EKD: *Demokratie braucht Tugenden. Gemeinsames Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens*, 20.11.2006 (Gemeinsame Texte 19), Hannover Bonn 2006, 17. Vgl. schon Lüdecke, Norbert: *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht*, in: *MThZ* 62 (2011) 33–60, 45 Anm. 68.

Macht [...] ausgeht“<sup>37</sup>. Schon 1982 hat Leonardo Boff geltend gemacht, die „zentralistische Machtstruktur“ der katholischen Kirche marginalisiere v. a. die Laien, weil sie ihnen den „Weg zu einer wirksamen Beteiligung an Entscheidungen [...] versperrt“<sup>38</sup>. U. a. für diese Strukturkritik wurde Boff 1985 vom Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre einbestellt und anschließend u. a. mit einem einjährigen Bußschweigen belegt.<sup>39</sup>

Den stände- und geschlechterhierarchischen Aufbau der katholischen Kirche als klerikale „Machtstruktur“<sup>40</sup> zu sehen, ist aus lehramtlicher Sicht allerdings ein gravierendes Missverständnis, begründet durch eine bloße Außenperspektive oder einen Irrtum. Diesbezügliche Kritik gehe deshalb an der Sache vorbei und ins Leere. So werde etwa in der Diskussion um die Frauenordination „ganz selbstverständlich das Priestertum [...] als Machtposition [...] verstanden“, hat Joseph Ratzinger schon 1994 kritisiert. Dabei gehe es Papst, Bischöfen und Priestern doch „nicht darum, hierarchische Prärogativen dem Mehrheitswillen gegenüber festzuhalten“, sondern „den Punkt zu markieren, an dem Mehrheitswille endet und Gehorsam beginnt – Gehorsam gegenüber der Wahrheit, die nicht Produkt von Abstimmungen sein kann“<sup>41</sup>. Die „Logik weltlicher Machtstrukturen“ reiche „nicht aus, um das Priestertum zu verstehen, das ein Sakrament ist und nicht eine soziale Organisationsform“<sup>42</sup>. In diesem Sinn hat schon das II. Vatikanum vom hierarchischen Priestertum als *sacerdotium ministeriale* gesprochen (LG 10) und hat auch Papst Franziskus 2015 erklärt: In seinem Dienst am Volk Got-

<sup>37</sup> Heimbach-Steins, Marianne, in: „Macht ist Macht [...]“ (Anm. 3), 21 als Erwiderung auf die Feststellung von Bischof Bode, er „glaube, es wäre schon viel gewonnen, wenn Männer und Frauen sich nicht nur gegenseitig anstarren oder auf die Machtfrage fixieren würden, sondern sich gemeinsam von Gott angeschaut, sich von ihm in Dienst genommen wissen“ (ebd.).

<sup>38</sup> Boff, Leonardo: Kirche: Charisma und Macht. 25 Jahre Befreiungstheologie, Gütersloh 2009, 50 (Original: Igreja: carisma e poder. Ensaios de eclesiologia militante, Petropolis 1981).

<sup>39</sup> Vgl. ders.: Wie mich die Heilige Kongregation für die Glaubenslehre aufgefordert hat, nach Rom zu kommen: eine persönliche Zeugenaussage, in: Greinacher, Norbert/Küng, Hans (Hg.): Katholische Kirche – wohin? Wider den Verrat am Konzil, München 1986, 433–447, bes. 447 bzw. ausführlich Petermann, Sabine/Lauble, Michael (Hg.): Der Fall Boff. Eine Dokumentation, Düsseldorf 1986.

<sup>40</sup> Vgl. neben Boff: Kirche (Anm. 38), 50 z. B. Dreßing u. a.: Missbrauch (Anm. 6), 10. 17 f. u. 210.

<sup>41</sup> Ratzinger, Joseph: Grenzen kirchlicher Vollmacht. Das neue Dokument von Papst Johannes Paul II. zur Frage der Frauenordination, in: IKZ Communio 23 (1994) 337–345, 343.

<sup>42</sup> Ebd., 344.

tes werde „jeder Bischof für den ihm anvertrauten Teil der Herde zum [...] Stellvertreter jenes Jesus, der sich beim Letzten Abendmahl niedergekniet hat, um den Aposteln die Füße zu waschen“, und sei „der Nachfolger Petri nichts anderes als der *servus servorum Dei* – der Diener der Diener Gottes“<sup>43</sup>.

Auch wenn Kleriker qua Weihe und Amt also im soziologischen Sinne durchaus Macht ausüben,<sup>44</sup> gilt dies lehramtlich *per definitionem* immer als Dienst.<sup>45</sup> Möglich ist lediglich ein individuelles Versagen bei der konkreten Erfüllung dieses Dienstes, wenn Priester ihr Priestertum etwa so leben, dass es „auf ‚decision-making‘ und auf ‚power‘ reduziert erscheint“ und „die Botschaft nicht verständlich“ wird.<sup>46</sup> Wer ggf. wo versagt, entscheidet allerdings stets und allein die kirchliche Hierarchie.<sup>47</sup> Auch ein aus Gläubigersicht häufiges und zahlreiches Zurückbleiben ihrer Hirten hinter dem Anspruch, die ihnen übertragene Vollmacht *als* Dienst auszuüben, ändert nichts daran, dass deren Leitungshandeln lehramtlich immer Dienst *ist*: Auch jene *sacri ministri* (c. 207 § 1), die ihre *potestas* machtvoll ausüben, dienen! Literarisch Interessierte mögen sich hier an Humpty Dumpty aus „Alice hinter den Spiegeln“ erinnern fühlen, der Alice hochmütig erklärt: „Wenn *ich* ein Wort gebrauche[, ...] dann heißt es genau, was ich für richtig halte – nicht mehr und nicht weniger.“ Und als Alice antwortet, es frage sich aber doch, „ob man Wörter einfach etwas anderes heißen lassen kann“, antwor-

<sup>43</sup> Papst Franziskus: Ansprache v. 17.10.2015 (Anm. 31), 1142 (Herv. i. O.). Für Hahn, Judith: Macht des Rechts – Recht der Macht. Zur Bedeutung des Kirchenrechts in kirchlichen Machtfragen, in: Conc(D) 56 (2020), 267–275, 273 wird so der „Blick auf die Macht der Kirche und die Macht in der Kirche zu verstellen“ versucht: „Wer Macht hinwegtheologisiert, erschwert es den Kirchengliedern, Machtstrukturen zu identifizieren und Machtasymmetrien zu kritisieren.“

<sup>44</sup> Vgl. etwa die Definitionen von Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft (Grundriß der Sozialökonomik, III. Abt.), Tübingen 1922, 28, wonach „Macht“ jede Chance bedeutet, „innerhalb einer sozialen Beziehung den eignen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“, und „Herrschaft“ „die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“. Vgl. z. B. aber auch Hahn: Macht (Anm. 43), 267–269, die Macht und ihren Zusammenhang mit Recht im Anschluss an Niklas Luhmann bestimmt.

<sup>45</sup> Vgl. neben LG 10 auch LG 18, LG 20 („Dienstamt“), das Dekret „über Dienst und Leben der Priester“, z. B. PO 1, sowie nachkonziliar etwa Papst Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles laici“ v. 30.12.1988, in: AAS 81 (1989) 393–521 (dt.: VApS 87), Nr. 22.

<sup>46</sup> Ratzinger: Grenzen (Anm. 41), 344.

<sup>47</sup> Vgl. bereits Lüdecke/Bier: Kirchenrecht (Anm. 11), 240.

tet er ihr knapp: „Es fragt sich nur[, ...] wer der Stärkere ist, nichts weiter.“<sup>48</sup> Während sich Humpty Dumpty aber allein auf faktische Macht beruft, um seine Behauptung nicht begründen zu müssen, weiß sich das kirchliche Lehramt als alleinige Auslegungsinstanz der Offenbarung von Christus gestiftet und mit dem Beistand des Heiligen Geistes ausgestattet (DV 10). Eine Kontrolle „von unten“ ist dabei weder vorgesehen noch mit dem lehramtlichen Selbstverständnis vereinbar.

Auch darüber hinaus spiegelt sich die katholische Ständehierarchie in einer asymmetrischen Verteilung von Verantwortung: Während alle Gläubigen und speziell die Kleriker von unten nach oben rechtlich zu striktem Gehorsam verpflichtet sind (cc. 212 § 1; 273), gilt „[v]on oben nach unten [...] nur moralische Verantwortung“.<sup>49</sup> Dass es keine Rechenschaftspflicht kirchlicher Autoritäten gegenüber den ihnen anvertrauten Gläubigen gibt, erleichtert strukturell den Missbrauch kirchlicher (Voll-)Macht, denn es ermöglicht Amtsträgern, nach unten „bestimmte Vorgänge *nicht* offenzulegen und Gründe für konkrete Maßnahmen *nicht* aufzudecken“<sup>50</sup>. Entsprechend hat bis zum Herbst 2020 auch kein einziger amtierender deutscher Diözesan- oder Weihbischof nach Veröffentlichung der MHG-Studie persönliches Versagen in seinem Zuständigkeitsbereich eingeräumt, sei es als Bischof oder in einer früheren Funktion, etwa als Leiter eines Priesterseminars, als Personalverantwortlicher im Ordinariat oder als Generalvikar.<sup>51</sup> Lediglich die Bischöfe von Freiburg und Hildesheim haben im Herbst 2018 ihren Amtsvorgängern ein Fehlverhalten attestiert<sup>52</sup> und erst Ende 2019 haben zwei

<sup>48</sup> Carroll, Lewis: Alice hinter den Spiegeln (insel taschenbuch 97), Frankfurt a. M. 1974, 88 (Herv. i. O.). In der dt. Übers. heißt Humpty Dumpty „Goggelmoggel“.

<sup>49</sup> Lüdecke: Missbrauch (Anm. 36), 44.

<sup>50</sup> Ders./Bier: Kirchenrecht (Anm. 11), 241 (Herv. i. O.).

<sup>51</sup> Vgl. hierzu etwa Florin, Christiane: Sag niemals „ich“, in: Remenyi, Matthias/Schärtl, Thomas (Hg.): Nicht ausweichen. Theologie angesichts der Missbrauchskrise, Regensburg 2019, 63–72; Werden, Rita: Systemische Vertuschung. Zur Rede von Scham in den Stellungnahmen von Bischöfen im Kontext der Veröffentlichung der MHG-Studie, in: Striet, Magnus/Werden, Rita (Hg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg i. Br. 2019, 41–77.

<sup>52</sup> Vgl. z. B. KirchenZeitung: Bischof wirft Vorvorgänger Versagen im Fall Peter R. vor, 17.10.2018, in: <https://www.kiz-online.de/bischof-wirft-vorvorg%C3%A4nger-versagen-im-fall-peter-r-vor> (26.09.2020); KNA: „Hier haben Verantwortliche wie Täter versagt“. Erzbischof Burger kritisiert Verhalten von Vorgängern beim Thema Missbrauch, 21.10.2018, in: <https://www.domradio.de/themen/sexueller-missbrauch/2018-10-21/erzbischof-burger-kritisiert-verhalten-von-vorgaengern-beim-thema-missbrauch> (26.09.2020).

emeritierte Bischöfe ihr früheres Versagen im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs eingestanden.<sup>53</sup> Harald Dreßing, Koordinator der MHG-Studie, zeigte sich ein Jahr nach deren Veröffentlichung erschreckt: Es sei sonst „in keiner Institution denkbar, dass nach so einem Skandal nicht ein einziger irgendwie persönliche Verantwortung übernimmt.“<sup>54</sup>

#### 4. Perspektiven

Die Autoren der MHG-Studie haben klar formuliert, dass sexueller Missbrauch immer auch Missbrauch von Macht ist<sup>55</sup> und dieser durch die „autoritär-klerikale[n] Strukturen der katholischen Kirche begünstigt werden kann“<sup>56</sup>. Eine etwaige Änderung solcher (Macht-)Strukturen erfordere, so die Forscher, „eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Weiheamt des Priesters und dessen Rollenverständnis gegenüber nicht geweihten Personen“<sup>57</sup>. Vor diesem Hintergrund hat der Bischof von Hildesheim, Heiner Wilmer, Ende 2018 dann den vielbeachteten wie -kritisierten Satz gesagt: „Ich glaube, der Missbrauch von Macht steckt in der DNA der Kirche.“<sup>58</sup> Das könne man in der Kirche „nicht mehr als peripher abtun“, sondern

<sup>53</sup> So der frühere Erzbischof von Hamburg, Werner Thissen, für seine Zeit als Generalvikar und Weihbischof in Münster, in: Haverkamp, Christoph: Thissen: Ich habe Fehler gemacht, in: Kirche+Leben 74 (2019) Nr. 45 v. 10.11.2019, 12, sowie ebenfalls im Nov. 2019 der frühere Bischof von Limburg, Franz Kamphaus, in: [https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Erklaerung\\_Bischof\\_Franz\\_Kamphaus.pdf](https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Erklaerung_Bischof_Franz_Kamphaus.pdf) (26.09.2020).

<sup>54</sup> Dreßing, Harald, zit. nach: Opfer und Experten kritisieren Missbrauchsaufarbeitung in Kirche. Ein Jahr nach Veröffentlichung der MHG-Studie, 20.09.2019, in: <https://www.katholisch.de/artikel/23002-opfer-und-experten-kritisieren-missbrauchsaufarbeitung-in-kirche> (26.09.2020).

<sup>55</sup> Vgl. Dreßing u. a.: Missbrauch (Anm. 6), 17 und ausführlich z. B. Bowe-Traeger, Claudia: Machtmissbrauch in der katholischen Kirche – wissenschaftliche Perspektive einer Betroffenen, in: Gebrande, Julia/Bowe-Traeger, Claudia (Hg.): Machtmissbrauch in der katholischen Kirche. Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt, Hildesheim 2019, 39–100, bes. 65–71.

<sup>56</sup> Dreßing u. a.: Missbrauch (Anm. 5), 17. Vgl. zur Konkretion exemplarisch etwa Mosser, Peter/Hackenschmied, Gerhard: Organisationsspezifische Risiken für sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche am Beispiel des Bistums Hildesheim, in: Gebrande/Bowe-Traeger (Hg.), Machtmissbrauch (Anm. 55), 101–128.

<sup>57</sup> Dreßing u. a.: Missbrauch (Anm. 6), 18.

<sup>58</sup> Wilmer, Heiner, in: Frank, Joachim: „Das Böse in der Kirche eindämmen“. Der neue Hildesheimer Bischof Heiner Wilmer über Missbrauch, in: KStA Nr. 290 v. 14.12.2018, 7. Vgl. Bauer: Macht (Anm. 4), 532.

müsse „radikal umdenken“<sup>59</sup>. Und weil Wilmer zugleich an die Bischöfe appelliert hatte, von ihrem „hohen Ross“ herunterzusteigen<sup>60</sup>, konnte der Eindruck entstehen, er fordere im Sinne der MHG-Studie eine Revision der amtlichen Lehre. Wie erwartbar ist und welche Konsequenzen hätte ein solch „radikales Umdenken“ aus kanonistischer Sicht?

Zunächst ist richtig: Kritik allein an rechtlichen Strukturen greift in der Regel zu kurz. Zwar kann die *lege artis* durchgeführte Auslegung kirchlicher Gesetze aus Gläubigersicht zu bisweilen „erstaunlichen, gelegentlich auch erschreckenden Ergebnissen“<sup>61</sup> führen; allerdings offenbart die kirchliche Rechtsgestalt nur die Ekklesiologie des Gesetzgebers.<sup>62</sup> Der Tübinger Kanonist Johannes Neumann hat schon 1981 beschrieben, „daß vieles, was am Erscheinungsbild der Kirche Anstoß erregt, nicht der Dogmatik und dem darauf gründenden hierarchischen System, sondern dem Kirchenrecht angelastet wird. An der konkreten Rechtsgestalt der Kirche glaubt man sich stoßen zu dürfen, nicht jedoch an der Ideologie, welche sie hervorbringt.“<sup>63</sup> Tatsächlich ist ja nicht nur die (Um-)Deutung kirchlicher Macht als vorgeblich ganz anders geartete, weil sakramentale Vollmacht, die zudem immer Dienst sei, in der Sache eine theologische. Auch die kirchenrechtliche Verteilung von (Voll-)Macht resultiert aus einer bestimmten, nämlich der lehramtlichen Ekklesiologie. Änderte diese sich, wäre auch das Kirchenrecht leicht zu revidieren und könnten hierarchische Strukturen entsprechend aufgeweicht oder gar abgeschafft werden.

Das kirchliche Lehramt kann jedoch – zumindest seinem Selbstverständnis nach – nur solche Lehren ändern, die nicht als von Gott geoffenbart bzw. als mit der Offenbarung eng verbunden gelten und auf dieser Grundlage amtlich als definitiv, d. h. als unfehlbar, vorlegt wurden (cc. 749 f.; LG 25). So hat das konziliare Lehramt erklärt, Christus habe die Kirche als hierarchisch verfasste Gesellschaft gestiftet (LG 8), in der sich hierarchisches und gemeinsames Priestertum wesentlich unterscheiden (LG 10) und die Ständehierarchie deshalb als göttlichen Rechts gilt (c. 207 § 1). Seit Papst Johannes Paul II. zudem als unfehlbare Lehre offenkundig gemacht hat, Frauen

<sup>59</sup> Wilmer, in: Frank: Böse (Anm. 58), 7. Vgl. ähnlich Wilmer, Heiner: Mehr Existenzielles wagen. Die Kirche muss sich erneuern, in: HerKorr 73 (2019) Nr. 9, 28–31, 31.

<sup>60</sup> Vgl. Ders., in: Frank: Böse (Anm. 58), 7.

<sup>61</sup> Müller, Ludger: Kirchenrecht als kommunikative Ordnung, in: AKathKR 172 (2003) 353–379, 355.

<sup>62</sup> Vgl. dazu schon Böckenförde, Werner: Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: Orien. 62 (1998) 228–234, 232.

<sup>63</sup> Neumann, Johannes: Grundriß des katholischen Kirchenrechts (Grundrisse 1), Darmstadt 1981, XV.

könnten niemals die Priesterweihe empfangen,<sup>64</sup> ist die katholische Stände- auch als Geschlechterhierarchie unaufgebar.

Wer mit Verweis auf die Klerikalismus-Kritik von Papst Franziskus<sup>65</sup> meint, auch ihm gehe es „um eine postklerikale Kirche, die [...] wieder zurückfindet in die jesuanische Spur des Evangeliums“<sup>66</sup>, übersieht: Die päpstliche Kritik am „Übel des Klerikalismus“ zielt nur auf jene Haltung bzw. Praxis, die „aus einer elitären und ausschließenden Sicht von Berufung [entsteht], die das empfangene Amt als eine auszuübende *Macht* versteht und nicht als einen mit Selbstlosigkeit und Großmut anzubietenden *Dienst*“<sup>67</sup>. Papst Franziskus stellt weder den grundsätzlich hierarchischen Aufbau der Kirche noch die Funktion des Klerus als Führungsstand in Frage. Das könnte er auch gar nicht: Papst und Bischöfe sehen sich an den – von ihnen festgestellten und gelehrt – göttlichen Stifterwillen gebunden und deshalb als nicht frei, die hierarchische Verfassung der Kirche zu ändern. Mit diesem im Ohnmachtsgestus vorgetragenen Herrschaftsanspruch ist das Lehramt immun gegen Kritik und Reformforderungen, wie sie etwa das den Synodalen Weg vorbereitende Forum „Macht und Gewaltenteilung“ erhoben hat.<sup>68</sup> Als Lehramtsträger sehen sich Papst und Bischöfe nicht als *unwillig*, sondern als *unfähig* zu einer grundlegenden Reform kirchlicher (Macht-)Strukturen.<sup>69</sup> Schließlich käme die Egalisierung der hierarchischen Stände und eine damit nach demokratischen Vorbildern verbundene Gewaltenteilung bzw. -kontrolle einer Selbstaufgabe gleich: Die katholische Kirche wäre danach nicht mehr dieselbe und insbesondere nicht mehr die Kirche, die Christus nach ihrem lehramtlichen Selbstverständnis gewollt und gestiftet hat.

<sup>64</sup> Vgl. o. Anm. 8.

<sup>65</sup> Vgl. z. B. Papst Franziskus: Schreiben v. 20.08.2018 an das ganze Volk Gottes, in: OR 158 (2018) Nr. 187 v. 20./21.08.2018, 7 (dt. in: OR dt. 48 [2018] Nr. 34 v. 24.08.2018, 6).

<sup>66</sup> Bauer: Macht (Anm. 4), 540.

<sup>67</sup> Papst Franziskus: Ansprache v. 03.10.2018 zu Beginn der Jugendsynode, in: OR 158 (2018) Nr. 226 v. 05.10.2018, 8 (dt.: [http://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2018/october/documents/papa-francesco\\_20181003\\_apertura-sinodo.html](http://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2018/october/documents/papa-francesco_20181003_apertura-sinodo.html); 26.09.2020) (Herv. i. O.).

<sup>68</sup> Vgl. das Arbeitspapier des vorbereitenden Forums (Stand: 20.01.2020), in: [https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente\\_Rednen\\_Beitrag/SW-Vorlage-Forum-I.pdf](https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitrag/SW-Vorlage-Forum-I.pdf) (26.09.2020), 2. 5. 15. 17 u. 19.

<sup>69</sup> Vgl. schon Lüdecke, Norbert: Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche, in: Klöcker, Michael/Udo, Tworuschka (Hg.): Handbuch der Religionen. München seit 1997 (Loseblattwerk), II-1.2.3.0, S. 1–17 (16. Erg.-Lfg. 2007), 15. Seewald, Reform (Anm. 21), 148 spricht von einer „dogmatischen Selbstknebelung“.

Hoffnung auf eine strukturelle Veränderung im Umgang mit Macht in der katholischen Kirche lässt sich vor diesem Hintergrund kanonistisch nicht tragfähig begründen. Wer sie dennoch schürt, sollte den Gläubigen nicht erst im Falle der vorauszusehenden Enttäuschung seine Motive und Argumente darlegen oder ihnen ehrlich sagen, dass sie nach biblischem Vorbild gegen alle Hoffnung hoffen müssen (vgl. Röm 4,18).